

méthode der Staats- und Rechtswissenschaft besonders hervorgehoben. Damit unterscheidet sich die hier gegebene Definition von der im Werk „Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts“.⁶⁹

Die hier gegebene Begriffsbestimmung der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft bezieht sich zunächst auf Forschungsmethoden, also Erkenntnismethoden. Da zur Methodologie nicht nur die Erkenntnis der Wirklichkeit, sondern auch deren Veränderung gehört, müssen auch die Methoden entwickelt und untersucht werden, die rechtswissenschaftliche Erkenntnisse in die gesellschaftliche Praxis überführen helfen. Daraus ziehen Staats- und Rechtstheoretiker den Schluß, daß zum Gegenstand und Aufgabenbereich der juristischen Methodologie auch die Methoden der Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung gehören.⁷⁰ Indem die Methodologie der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie als Forschungsmethodologie die objektiven Gesetze (Gesetzmäßigkeiten) des staatlich-rechtlichen Überbaus aufdeckt, wird vor allem der Wirkungsmechanismus dieser Gesetze erkundet. Da die Wirkungsweise objektiver Gesetze zugleich deren Ausnutzung (und einen entsprechenden Mechanismus) einschließt, wird sich die Forschungsmethodologie zugleich der Erkundung entsprechender Leitungsmethoden zuwenden müssen. Deshalb ist die juristische Methodologie zugleich juristische Leitungsmethodik.

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ist als grundlegende theoretische zugleich grundlegende methodologische Wissenschaftsdisziplin im System der Staats- und Rechtswissenschaften. Die marxistisch-leninistische Philosophie besitzt bekanntlich methodologische und methodische Bedeutung für alle Spezialdisziplinen. „Analog liegen die Dinge bei der allgemeinen Staats- und Rechtstheorie. Wenn sie die staatlich-rechtlichen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten erforscht, muß sie damit auch die Theorie und Methode ihrer Erkenntnis ausarbeiten. In dem Maße, wie ihr das gelingt, erlangt sie ständig mehr methodologische und methodische Bedeutung für alle juristischen Zweigwissenschaften.“⁷¹

Die Theorie des Staates und des Rechts hat eine besondere methodologische Bedeutung für alle juristischen Wissenschaften, denn sie erforscht die Hauptgesetzmäßigkeiten der Entstehung, Entwicklung und des Funktionierens von Staat und Recht. „Sie liefert diesen Wissenschaften die notwendigen allgemeintheoretischen und allgemeinmethodologischen Grundlagenkenntnisse von Staat und Recht in ihrer Gesamtheit, von denen jede Wissenschaft selbständig ausgehen muß.“⁷² Darüber hinaus ist jede juristische Wissenschaft unmittelbar mit der marxistischen Philosophie und anderen Wissenschaften verbunden. Da die allgemeine Theorie des Staates und des Rechts als juristische und selbständige Grundlagenwissenschaft mit eigener Praxisbeziehung die grundlegenden und in diesem Sinne die wichtigsten Gesetzmäßigkeiten von Staat und Recht erforscht und entsprechende Kategorien entwickelt, müssen die Fragen der Methodologie der

69 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 1, a. a. O., S. 89.

70 Vgl. D. A. Kerimow, *Philosophische Probleme des Rechts*, Berlin 1977, S. 343, Nachwort von K. A. Mollnau.

71 a. a. O., S. 30

72 *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 1, a. a. O., S. 45.